

Satzung zur Durchführung des Vergabeverfahrens in zulassungsbeschränkten Bachelor-Studiengängen an der Hochschule Magdeburg-Stendal vom 17.03.2022

Auf der Grundlage der §§ 27, 28, 29 und 67a Absatz 2 Nr. 2h und 3b des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Juli 2021 (GVBl. LSA S. 2021, 368, 369), i. V. mit dem Hochschulzulassungsgesetz Sachsen-Anhalt (HZulG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2012 (GVBl. LSA S. 2012, 297, 298), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 334, 365), der Verordnung über die Studienplatzvergabe in Sachsen-Anhalt (Studienplatzvergabeverordnung Sachsen-Anhalt) vom 05. Dezember 2019, zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 2021 (GVBl. LSA S. 621), und des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung vom 21. März bis 04. April 2019, hat die Hochschule Magdeburg-Stendal folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Geltungsbereich	5
§ 2 Teilnahme am Vergabeverfahren.....	6
§ 3 Vorabquoten.....	6
§ 4 Durchführung des Vergabeverfahrens	6
§ 5 Auswahlverfahren.....	7
§ 6 Fortgeltung des Auswahlverfahrens.....	8
§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	8

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Durchführung des Vergabeverfahrens in zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Hochschule Magdeburg-Stendal, in denen
 - **keine** Eignung in einem Feststellungsverfahren gemäß § 27 Abs. 6 HSG LSA geprüft werden muss oder
 - **keine** weiteren über den Grad der Qualifikation hinausgehenden Zulassungskriterien gemäß § 27 Abs. 7 HSG LSA in den Prüfungs- und Studienordnungen festgelegt wurden oder
 - **keine** Eignungsprüfung in einem künstlerisch-wissenschaftlichen Studiengang abgelegt werden muss.
- (2) Der Nachweis der Teilnahme an einem Vergabeverfahren in Studiengängen an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes wird nicht anerkannt.
- (3) Für die Zulassung in zulassungsbeschränkten Studiengängen, die Absatz 1 unterliegen, gelten gesonderte Vergabeverfahren. Näheres wird bei Bedarf in separaten Satzungen entsprechend geregelt.

§ 2 Teilnahme am Vergabeverfahren

- (1) Am Vergabeverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich frist- und formgerecht an der Hochschule Magdeburg-Stendal um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) den Nachweis der allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen erbracht hat.
- (2) Bewerber und Bewerberinnen, deren eingegangene Bewerbungsunterlagen unvollständig sind oder eines der in Absatz 1 festgelegten Kriterien nicht erfüllen, werden vom Vergabeverfahren ausgeschlossen.

§ 3 Vorabquoten

- (1) In grundständigen zulassungsbeschränkten Studiengängen im örtlichen Vergabeverfahren sind gemäß § 28 der Studienplatzvergabeverordnung Sachsen-Anhalt in Verbindung mit Artikel 9 des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung für ein Zweitstudium, außergewöhnliche Härte, Ergebnis einer Feststellungsprüfung, ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose eine bestimmte Anzahl an Studienplätzen von den für das erste Fachsemester festgesetzten Zulassungszahlen vorweg abzuziehen (Vorabquote).
- (2) Auf der Grundlage des § 28 Absatz 5 Studienplatzvergabeverordnung Sachsen-Anhalt, wird nach § 5 Absatz 7 Satz 1 Nrn. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes Sachsen-Anhalt eine zusätzliche Vorabquote in Höhe von bis zu 1 v. H., mindestens jedoch 1 Studienplatz, für Bewerberinnen und Bewerber vorgehalten, die auf
 1. einem auf Bundesebene gebildeten Olympiakader, Perspektivkader, Ergänzungskader, Nachwuchskader 1 oder Nachwuchskader 2 eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören (Spitzensportlerinnen und Spitzensportler) und
 2. dem Kader einer Schwerpunktsportart des Landessportbundes Sachsen-Anhalt angehören oder vom dem Olympiastützpunkt Sachsen-Anhalt bereut werden und
 3. auf Grund begründeter Umstände an den Standort Magdeburg oder Stendal gebunden sind.Übersteigt die Zahl der jeweils zu berücksichtigenden Spitzensportlerinnen und Spitzensportler die Zahl der zu vergebenen Studienplätze, werden diese nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens entsprechend § 5 Absatz 2 Nr. 2 und Absatz 3 HZulG LSA ausgewählt.
- (3) Für jede zu bildende Quote muss mindestens ein Studienplatz zur Verfügung gestellt werden.

§ 4 Durchführung des Vergabeverfahrens

- (1) Die eingegangenen Bewerbungsunterlagen werden im Immatrikulationsamt erfasst und auf Vollständigkeit geprüft.
- (2) Die nach Abzug der Vorabquoten gemäß § 3 verbleibenden Studienplätze werden entsprechend § 28 Absatz 7 Studienplatzvergabeverordnung Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 5 Absatz 2 HZulG LSA wie folgt vergeben:

- 30 v. H. nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 29 Studienplatzvergabeverordnung Sachsen-Anhalt,
- 10 v. H. nach Wartezeit gemäß § 30 Studienplatzvergabeverordnung Sachsen-Anhalt,
- 60 v. H. nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens gemäß § 31 Studienplatzvergabeverordnung Sachsen-Anhalt.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren (60 v. H. gemäß § 4 Absatz 2 dritter Anstrich) nimmt nur teil, wer
- sich frist- und formgerecht an der Hochschule Magdeburg-Stendal um einen Studienplatz beworben hat und
 - nicht im Rahmen einer zuvor abzuziehenden Quote oder
 - nicht nach dem Grad der Qualifikation oder
 - nicht nach Wartezeit

bereits einen Studienplatz erhalten hat.

- (2) Für das Auswahlverfahren sind gemäß § 30 Studienplatzvergabeverordnung Sachsen-Anhalt, in Verbindung mit § 5 Absatz 3 des HZuIG LSA gemäß Artikel 10 Absatz 3 Satz 1 Nrn. 1 und 2 des Staatsvertrages die Studienplätze nach den folgenden Auswahlkriterien zu vergeben:

1. nach den folgenden Kriterien der HZB:
 - a) Ergebnis der HZB für das gewählte Studium (Note und Punkte)
 - b) gewichtete Einzelnoten der HZB, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben;
2. nach den folgenden Kriterien außerhalb der HZB:
 - a) Ergebnis eines fachspezifischen Studieneignungstestes,
 - b) Ergebnis eines Gesprächs oder anderer mündlicher Verfahren, um Aufschluss über die Eignung für das gewählte Studium und den angestrebten Beruf zu erhalten
 - c) die Art einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die über die fachspezifische Eignung Auskunft gibt,
 - d) besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, außerschulische Leistungen oder außerschulische Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben.

In die Auswahlentscheidung ist neben dem Ergebnis der HZB nach Satz 1 Nr. 1 mindestens ein schulnotenunabhängiges Kriterium einzubeziehen.

- (3) Die Einzelheiten des Auswahlverfahrens, insbesondere die Entscheidung über die Auswahlkriterien werden für jeden zulassungsbeschränkten Studiengang gesondert in einer Satzung zur Durchführung des Auswahlverfahrens geregelt.

- (4) Weiterhin gelten für das Zulassungsverfahren die Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule Magdeburg-Stendal.

§ 6 Fortgeltung des Auswahlverfahrens

Das Auswahlverfahren gilt nur für das Vergabeverfahren des Semesters, für das es durchgeführt wurde.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Rektorin am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Magdeburg-Stendal in Kraft.

Die Satzung zur Durchführung des Vergabeverfahrens in zulassungsbeschränkten Bachelor-Studiengängen an der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) vom 09.05.2007, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen Nr. 12/2007, wird hiermit außer Kraft gesetzt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Hochschule Magdeburg-Stendal vom 16.03.2022.

Magdeburg, 17.03.2022

Die Rektorin